

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Ferienkammer, der am 11. Juli 2000 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Ausführung der Artikel 82 und 85 des Dekretes vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen" abzugeben, hat am 30. August 2000 folgendes Gutachten abgegeben :

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

Präambel

Wenn ein Minister über verschiedene Zuständigkeiten verfügt, ist es üblich, bei der Angabe seines Titels nur die Zuständigkeit zu erwähnen, aufgrund deren er bei der Verabschiedung eines entworfenen Erlasses handelt.

Infolgedessen ist nur die Zuständigkeit in Sachen Unterrichtswesen, die der Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur und Tourismus im vorliegenden Fall ausübt, in der Präambel des entworfenen Erlasses anzugeben, wenn auf den Titel dieses Ministers hingewiesen wird.

Dieselbe Bemerkung gilt für die Unterzeichnung des entworfenen Erlasses.

Verfügender Teil

Allgemeine Bemerkung

Da der entworfene Erlass nur wenige Artikel zählt, ist seine Einteilung in Kapitel nicht gerechtfertigt.

Demzufolge ist auf die Einteilung in Kapitel zu verzichten, und der Inhalt des Artikels 1 des entworfenen Erlasses, der sich auf das Inkrafttreten der Artikel 80 bis 82 des Dekrets vom 26. April 1999 bezieht, ist in die

.../...

Inkraftsetzungsbestimmung einzufügen, die wie folgt abgefaßt werden soll :

"Die Artikel 80, 81 und 82 des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen und der vorliegende Erlass treten am 1. September 2000 in Kraft".

Ferner ist - unter Berücksichtigung der Auslassung der Kapitel - im jeweiligen Titel der Artikel 4 und 5 zu präzisieren, daß es sich um das Einbehaltungsverfahren bzw. das Rückerstattungsverfahren handelt.

Besondere Bemerkungen

Artikel 1

Der entworfene Artikel 1 setzt insbesondere Artikel 80 des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen am 1. September 2000 in Kraft (1). Aufgrund des Artikels 80, § 1, Nr. 2, dieses Dekrets wird bei "(...) Nichtvorhandensein eines in Anwendung von Artikel 20 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen zu entwerfenden Schulprojektes" eine Einbehaltung von Funktionssubventionen verhängt.

(1) Belgisches Staatsblatt vom 6. Oktober 1999.

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird darauf aufmerksam gemacht, daß der o.a. Artikel 20 des Dekrets vom 31. August 1998 zur Zeit nicht in Kraft ist. Das Inkrafttreten dieser Bestimmung wird durch einen Entwurf eines Erlasses der Regierung zur Ausführung des Artikels 124 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen (1) auf den 1. September 2000 festgesetzt (2).

Das Inkrafttreten des Artikels 80, § 1, Nr. 2, des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen, das durch Artikel 1 des entworfenen Textes auf den 1. September 2000 festgesetzt wird, setzt also voraus, daß der Erlaß der Regierung zur Ausführung des Artikels 124 des o.a. Dekrets vom 31. August 1998 an demselben Tag in Kraft tritt.

-
- (1) Über diesen Entwurf gibt die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats am heutigen Tag das Gutachten L. 30.436/2/V ab.
- (2) Die anderen Bestimmungen, deren Verletzung durch die Artikel 80 und 81 des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen bestraft wird, sind heute alle, sei es aufgrund des o.a. Dekrets vom 31. August 1998, sei es aufgrund des Erlasses der Regierung vom 2. Juni 1999 zur Ausführung der Artikel 121 und 124 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen (Belgisches Staatsblatt vom 13. Oktober 1999), sei es aufgrund des Dekrets vom 26. April 1999 selber, bereits in Kraft getreten.

.../...

Artikel 2

Die in dieser Bestimmung enthaltenen Definitionen enthalten keine einzige Präzisierung und sind deshalb auszulassen.

Artikel 3

1. Der untersuchte Text verleiht dem Minister eine sehr weite Befugnis, indem er ihn ermächtigt, "alle Handlungen" zwecks Ermittlung einer Übertretung gemäß Artikel 80, § 1, und Artikel 81, § 1, des o.a. Dekrets vom 26. April 1999 vorzunehmen. Diese Befugnis wird als "Ermittlungsbefugnis" bezeichnet.

Dieser Text muß revidiert werden, indem präzisiert wird, welche Maßnahmen der Minister in Ausführung des Artikels 82 desselben Dekrets zur Feststellung der Übertretungen treffen darf.

2. Ferner sind die Wörter "Das Ministerium" durch die Wörter "Der für das Unterrichtswesen zuständige Minister" zu ersetzen.

Die Bemerkung gilt auch für die Artikel 4 und 5.

.../...

3. Infolge der Auslassung der heutigen Artikel 1 und 2 des Entwurfs soll außerdem in Artikel 3, der der neue Artikel 1 wird, präzisiert werden, daß es sich um das Dekret vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen handelt.

In den sonstigen Bestimmungen des entworfenen Erlasses soll mit den Wörtern "desselben Dekrets" auf dieses Dekret hingewiesen werden.

Artikel 4

Artikel 82 des s.a. Dekrets vom 26. April 1999, auf dessen Ausführung der entworfen Text abzielt, bestimmt, daß das Verfahren zur Feststellung der Übertretungen und zur Anwendung der Strafmaßnahmen "(...) ausreichend Verteidigungsmittel (enthält)". Es wäre deshalb ratsam, die Möglichkeit für den Schulträger vorzusehen, eine Anhörung zu beantragen, während der er sich gegen die gegen ihn gerichteten Beschwerdegründe verteidigen kann, ehe die Regierung das Vorliegen einer Übertretung zu seinen Lasten feststellt.

Es wird vorgeschlagen, die Absätze 5 und 6 des entworfenen Artikels 4, § 1, wie folgt alzuändern :

"Der Schulträger verfügt über 30 Tage, um sich schriftlich zu rechtfertigen beziehungsweise die erforderlichen Maßnahmen zwecks Beendigung der Übertretung zu treffen. Innerhalb dieser Frist kann er beantragen, von der Regierung über die ihm vorgeworfenen Verstöße angehört zu werden.

.../...

Aufgrund der in Anwendung des vorhergehenden Absatzes von dem Schulträger erteilten schriftlichen und ggf. mündlichen Rechtfertigungen entscheidet die Regierung, ob eine Übertretung vorliegt. Bejahendenfalls werden die ausstehenden Funktionssubventionen in Anwendung von Artikel 80, § 2, des Dekretes einbehalten."

Artikel 5

Aus dem in der Bemerkung zum entworfenen Artikel 4 dargelegten Grund wird vorgeschlagen, die Absätze 2 und 3 des entworfenen Artikels 5 (die Absätze 1 und 4 bleiben unverändert) wie folgt alzuändern :

"Der Schulträger verfügt über 30 Tage, um sich schriftlich zu rechtfertigen beziehungsweise die erforderlichen Maßnahmen zwecks Beendigung der Übertretung zu treffen. Innerhalb dieser Frist kann er beantragen, von der Regierung über die ihm vorgeworfenen Verstöße angehört zu werden. Er stellt dem für das Unterrichtswesen zuständigen Minister die entsprechenden zweckdienlichen Unterlagen zu.

Aufgrund der in Anwendung des vorhergehenden Absatzes von dem Schulträger erteilten schriftlichen und ggf. mündlichen Rechtfertigungen entscheidet die Regierung, ob eine Übertretung vorliegt. Bejahendenfalls fordert sie den Schulträger per Einschreibebrief auf, die Funktionssubventionen in Anwendung von Artikel 81, § 2, des Dekretes auf das Einnahmekonto der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzuzahlen. Es gilt das Datum des Poststempels."

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren R. ANDERSEN,	Kammervorsitzender,
P. LEWALLE,	Staatsräte,
P. QUERTAINMONT,	
F. DELPEREE,	Beisitzer der Gesetz-
J.-M. FAVRESSE,	gebungsabteilung,
Frau C. GIGOT,	stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau W. VOGEL, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn Y. HOUYET, beigeordnetem Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

C. GIGOT

R. ANDERSEN

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau VOGEL, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN